A B T E I L U N G S O R D N U N G
der Abteilung Turnen - SG 1862 Anspach e.V.

§ 1 Name und Status

(1) Gemäß § 11 der Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Turnen nachstehende Abteilungsordnung.
(2) Die Abteilung Turnen ist gemäß § 11 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins Sportgemeinschaft 1862 Anspach e.V. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 2 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung Turnen sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung Turnen ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins, ausgenommen davon sind Teilnehmer von Sportangeboten im Rehabilitationssport mit entsprechender ärztlicher Verordnung, krankenkassenbezuschussten Präventionskursen und Angeboten im Kurssystem.

§ 3 Aktivenbeitrag

(1) Gemäß § 5 der Vereinssatzung sowie gemäß § 3 der Beitragsordnung des Vereins erhebt die Abteilung Turnen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Aktivenbeitrag.
(2) Der Aktivenbeitrag ist von jedem Mitglied jeden Alters zu entrichten, das an einem Sportangebot der Abteilung Turnen teilnimmt.
(3) Bis zum 31.12.2019 beträgt der Aktivenbeitrag für alle aktiven Mitglieder monatlich EUR 2,00 bzw. jährlich EUR 24,00. Ab 01.01.2020 beträgt der Aktivenbeitrag für Erwachsene monatlich EUR 4,00 bzw. jährlich EUR 48,00 und für Kinder monatlich EUR 3,00 bzw. jährlich EUR 36,00.
(4) Der Aktivenbeitrag entfällt ab dem dritten Kind einer Familie, sofern alle Kinder Mitglieder der Abteilung Turnen sind.
(5) Bei Neueintritt ist der Aktivenbeitrag ab dem Monat zu entrichten, in dem der Aktivenstatus begründet wird.
(6) Eine Beendigung des Aktivenstatus hat durch schriftliche Änderungsmitteilung mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Bereits erhobene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Organe

Organe der Abteilung Turnen sind:
1. die Abteilungsversammlung
2. der Abteilungsvorstand.

§ 5 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der Abteilung Turnen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 10.
Die Abteilungsversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Abteilungsvorstand

Der Vorstand der Abteilung Turnen besteht aus den folgenden Positionen:

- Abteilungsleitung
- Stellvertretung
- Kassenverwaltung
- Schriftführung
- Presseverwaltung
- Geräteverwaltung
- Spartenleitung Kinderturnen
- Spartenleitung Fitness-und Gesundheitssport
- Spartenleitung Rehabilitationssport
- Spartenleitung Wettkampf-Gerätturnen
- Spartenleitung Wettkampf-Gymnastik-und Tanz
- Beisitzer

(1) Die Wahl des Abteilungsvorstandes durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung des Vereins.
(2) Die Spartenleitungen werden jeweils für 2 Jahre, alle anderen Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden jeweils für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Abteilungsvorstand von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
(3) Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Abteilungsvorstand aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied des Abteilungsvorstandes hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des Abteilungsvorstandes.

§ 7 Sitzung des Abteilungsvorstandes

(1) Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
(2) Zur Sitzung wird von der Abteilungsleitung (ersatzweise von der Stellvertretung) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
(3) Die Sitzungen werden von der Abteilungsleitung geleitet. Sollte die Abteilungsleitung verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung der Stellvertretung.
(4) Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung festzustellen.
(6) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder des Abteilungsvorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
(7) Abstimmungen erfolgen in der durch die Sitzungsleitung bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
(8) Der Abteilungsvorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
(9) Im Einzelfall kann die Abteilungsleitung anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Vereinssatzung. Die Abteilungsleitung legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Mitglied des Abteilungsvorstandes als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied des Abteilungsvorstandes der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss die Abteilungsleitung zu einer Sitzung einladen.

§ 8 Aufgaben der Mitglieder des Abteilungsvorstandes

Die Aufgaben des Abteilungsvorstandes sind:

- Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, alle Mitglieder des Abteilungsvorstandes zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören und beruft und leitet die Vorstand-und Übungsleitersitzungen sowie die Abteilungsversammlungen.
- Die Abteilungsleitung und deren Stellvertretung sind verantwortlich für die Organisation und Weiterentwicklung der Abteilung Turnen sowie für die Planung und Koordination der Abteilung.
- Die Stellvertretung der Abteilungsleitung vertritt die Abteilungsleitung bei Abwesenheit durch Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- Die Kassenverwaltung ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung Turnen verantwortlich. Sie regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle von dem Abteilungsvorstand beschlossenen Ausgaben werden von der Kassenverwaltung auftragsgemäß erledigt. Die von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Abteilungskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Kalenderjahres und noch vor der nächsten Abteilungsversammlung.
- Die Schriftführung führt über die Sitzungen und Versammlungen der Abteilung Turnen Protokoll und hat für die zeitnahe Erstellung der Protokolle Sorge zu tragen.
- Die Presseverwaltung ist verantwortlich für die Darstellung der Abteilung Turnen in der örtlichen Presse und hat für regelmässige Berichterstattung zu sorgen.

- Die Geräteverwaltung ist für die Instandhaltung sowie Reparaturen von abteilungseigenen Geräten zuständig bzw. hat diese zu veranlassen.
- Die Spartenleitungen sind jeweils in ihren Sparten für den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsstunden (Regelung des Trainings-und Wettkampfbetriebs) verantwortlich und bemühen sich um eine zeitgemäße Erweiterung und/oder Änderung der Sportangebote sowie Akquise von neuen Übungsleiter/innen und Helfer/innen.
- Die Beisitzer stehen dem Abteilungsvorstand beratend zur Seite.

§ 9 Niederschrift/Protokollführung

(1) Der Ablauf einer jeden Sitzung des Abteilungsvorstandes, der Übungsleiter/innen und der Abteilungsversammlung ist durch die Schriftführung schriftlich festzuhalten.
(2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen.
(3) Jedem Mitglied des Abteilungsvorstandes und des Vereinsvorstandes (über die Geschäftsstelle des Vereins) ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
(4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied des Abteilungsvorstandes innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung des Abteilungsvorstandes entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung Turnen werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung Turnen und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An-und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung Turnen. Hierzu ist vorrangig die Wiedervorlagefunktion durch den Beauftragten der Abteilung zu nutzen, Kontrollen haben halbjährlich zu erfolgen.

§ 11 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Abteilung Turnen mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 08. März 2019 in Neu-Anspach beschlossen, ersetzt die bisherige Regelung des Aktivenbeitrages vom 13. Februar 2009 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.